

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, soweit in den Verträgen nichts Anderes vereinbart ist, mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich - rechtlichen Sondervermögens. Sie werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, SKWP hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung; Geltung allgemeiner Bedingungen

Angebote der SKWP sind bezüglich aller Bedingungen freibleibend. Bestellungen, mündliche Vereinbarungen und andere Bedingungen des Käufers sind für SKWP nur verbindlich, wenn und soweit SKWP sie bestätigt. Aufträge des Käufers werden für SKWP erst durch Bestätigung durch SKWP verbindlich.

3. Berechnung des Gewichtes

Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht (§ 7 Absatz 2) maßgebend. Für die Anwendung von Preisstaffeln wird die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde gelegt.

4. Zahlung

- (1) SKWP stellt Kunden die Forderungen mit einer besonderen Abrechnung in Rechnung. SKWP behält sich das Recht vor, ausgewählte Rechnungen papierlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Rechnungen der SKWP sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit in den Verträgen nichts anderes vereinbart ist, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die Zahlung gilt erst als bewirkt, wenn SKWP uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.
- (3) Wechsel werden nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung zahlungshalber entgegengenommen. Diskont- und Bankspesen sowie Steuern gehen zulasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernimmt SKWP keine Gewähr.
- (4) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist SKWP berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist SKWP berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß §§ 288 und 247 BGB, zu berechnen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen Kaufpreisforderung von SKWP und ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers sind nur zulässig, soweit die zugrunde liegenden Gegenansprüche von SKWP ausdrücklich schriftlich anerkannt sind oder ein vollstreckbarer Titel vorliegt.

6. Lieferung, Abnahme

- (1) Die Lieferpflicht von SKWP ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.
- (2) Lieferfristen beginnen mit der Absendung der SKWP - Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von SKWP verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist.
- (3) Die Liefer- und Leistungsverpflichtung gilt nicht, soweit SKWP infolge höherer Gewalt zur Lieferung und Leistung nicht in der Lage ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch unverschuldete Transportbehinderungen, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Verzögerungen der Rohstoffanlieferung und jede Form des Arbeitskampfes, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Wird eine fest vereinbarte Lieferfrist infolge Verschuldens von SKWP nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Die Lieferpflicht von SKWP gilt mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfüllt. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen. Bei frachtfreier Lieferung kommt SKWP nur für die zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Frachtkosten auf. Bis zur Lieferung eingetretene Frachtkostenenerhöhungen gehen zu Lasten des Käufers.
- (6) Der Käufer ist zur sofortigen Abnahme der bestellten Produkte verpflichtet. Kommt er seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, ist SKWP berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Ware für Rechnung und auf Gefahr des Käufers einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte gemäß § 373 HGB bleiben unberührt.
- (7) Nimmt bei Lieferung auf Abruf der Käufer den Abruf nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vor, gilt Ziffer 5 Absatz (6) Satz 2 entsprechend. Ist ein Zeitraum nicht bestimmt, hat der Käufer den Abruf binnen eines Monats nach SKWP - Aufforderung vorzunehmen.

7. Verpackung

- (1) Leihverpackung ist auf Kosten des Käufers spätestens sechs Wochen nach Lieferdatum in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung ist der Käufer zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- (2) Der Käufer haftet für Beschädigung oder Verlust der Leihverpackung bis zum Eintreffen im SKWP - Werk.

8. Qualität, Gewichtsfeststellung

- (1) Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse sind ausschließlich als Mittelwerte anzusehen, sofern keine Mindestwerte garantiert werden. Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen bleiben vorbehalten.

- (2) Die für beide Parteien maßgebende Gewichtsfeststellung durch geeichte Messeinrichtungen, zu der bei Lieferung in Einzelverpackung (Säcken o. Ä.) auch Feststellung von deren Zahl und Einzelgewicht gehört, erfolgt durch SKWP im Lieferwerk bzw. Außenlager oder Umschlagbetrieb. Abweichungen im Gewicht bis zu 1 % (Toleranz der Waageneichungen) sind möglich.

9. Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat durch geeignete Probenverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unterlässt er diese Prüfung, entfällt für SKWP jegliche Haftung.
- (2) Mängelrügen sind schriftlich unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eintreffen der Ware, an dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort bei SKWP anzuzeigen, verborgene Mängel spätestens sieben Tage nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Auslieferung am Versandort.
- (3) Die Verpflichtung der SKWP zur Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich nach Wahl von SKWP auf Mängelbeseitigung (soweit möglich), Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die von SKWP gewählte Mängelbeseitigung ist endgültig fehlgeschlagen. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Käufer die Ware empfangen hat.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen SKWP, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den Rechnungsbetrag des verbrauchten Teiles der jeweiligen Lieferung beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstehen. Diese Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung

- (1) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der SKWP bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Käufers aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit SKWP. Der Eigentumsvorbehalt und die SKWP zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (z. B. Scheck-Wechsel-Verfahren).
- (2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Käufer Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zzt. der Be- und Verarbeitung zu.
- (3) Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Käufer schon jetzt auf SKWP. Der Käufer wird alle im SKWP - Eigentum stehenden Gegenstände für SKWP mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren.
- (4) Der Käufer darf alle im SKWP - Eigentum stehenden Waren und Fertigfabrikate nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen volle Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Verfügungen sind nicht gestattet.
- (5) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt an SKWP zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweiligen Kaufpreisforderung ab.
Solange der Käufer seinen Verpflichtungen SKWP gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
- (6) Übersteigt der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.
- (7) Erscheint SKWP die Verwirklichung der Ansprüche gefährdet, hat der Käufer SKWP auf Verlangen den Bestand an Waren, die im SKWP - Eigentum stehen, sowie eine Aufstellung der Abnehmer, die Vorbehaltsware bezogen haben, unverzüglich mitzuteilen und SKWP die Rücknahme des Vorbehaltseigentums zu ermöglichen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt von Kaufvertrag.

12. Warenzeichen

Werden von SKWP gelieferte, mit Warenzeichen versehene Produkte umgefüllt oder sonst weiterverarbeitet, so dürfen die Warenzeichen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der SKWP vom Käufer weiterverwendet werden.

13. Abtretung

Der Käufer kann Ansprüche aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SKWP an Dritte abtreten.

14. Wirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes, Erfüllungsort für Zahlungen ist Lutherstadt Wittenberg. Gerichtsstand ist nach Wahl von SKWP Lutherstadt Wittenberg oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die von der Internationalen Handelskammer Paris aufgestellten Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms 2010) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH**

1. Maßgebliche Bedingungen

a) die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH („SKW“). Sie gelten für den Einkauf von Produktionsmaterial (insbesondere Rohstoffe) und für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an SKW akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von SKW ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dies AEB gelten auch in allen Fällen, in denen SKW die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob SKW von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

c) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

d) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenbelieferungsvertrag, Rahmenvereinbarung, Qualitätsvereinbarung.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung, Bestätigung

a) Anfragen von SKW beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von SKW zur Angebotsabgabe binden SKW in keiner Weise.

b) Bestellungen von SKW sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder Email erfolgt.

c) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

d) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen SKW und dem Lieferanten unter Einschluss der AEB kommt zustande durch

- die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von SKW, und
- ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Bestellung bei SKW eingehen muss, danach gilt die Bestellung als angenommen oder
- den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von SKW abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von SKW schriftlich angenommen werden.

e) SKW kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant SKW unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

f) Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe 2 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

3. Preise, Meistbegünstigung, Zahlungskonditionen

a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.

b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 vereinbart, bei denen SKW den Transport bezahlt, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant dies SKW unverzüglich mitzuteilen.

c) Die Rechnungen sind entsprechend dem geltenden EU-Recht auszustellen (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 26.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem). Auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen "tax free intracommunity delivery" oder das "Reverse-Charge-verfahren" ist hinzuweisen. Zusätzlich zu den bisherigen Ausfuhrbegleitdokumenten ist laut Zollverwaltung die Summarische Ausgangs- bzw. Eingangsmeldung (Summ-A) fristgerecht zu erstellen.

d) Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post mindestens in zweifacher Ausfertigung an die Postanschrift von SKW zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat SKW die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

e) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto soweit nichts anderes in den Verträgen vereinbart ist.

f) Die Bezahlung durch SKW erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts-/Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.

g) Unbeschadet von § 354a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von SKW nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit SKW zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

h) Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch SKW stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

4. Liefertermine, Lieferverzug

a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von SKW genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten maßgebend.

b) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl von Lieferanten an SKW als auch von SKW zu deren Kunden, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

c) Vorzeitige Lieferungen von Rohstoffen werden von SKW nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Rohstoffe früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich SKW vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.

d) Erkennt der Lieferant unbeschadet von lit. a) – b), dass ein mit SKW vereinbarten Liefertermin bzw. eine vereinbarten Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat dies SKW unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

5. Höhere Gewalt

a) Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.

b) Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; SKW muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

c) Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

6. Versand, Gefahrübergang

a) Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den Incoterms 2010 an der von SKW in der Bestellung genannten Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle über.

b) Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind alle Inhalte, insbesondere die Bestellnummer von SKW und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat SKW die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

7. Qualität und Dokumentation

a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von SKW Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von SKW in schriftlicher Form.

b) Liefert der Lieferant an SKW chemische Rohstoffe, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes in schriftlicher Form von SKW verlangt oder mit dem Lieferant vereinbart worden ist.

c) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. SKW ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

d) Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem. Der Lieferant stellt SKW eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung und sendet SKW nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgefordert ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist SKW hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

e) Der Erstbemusterung hat der Lieferant Datenblätter, Materialspezifikationen und Produktbeschreibungen beizufügen.

f) Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

g) Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und SKW nicht fest vereinbart, ist SKW auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

h) Soweit Behörden oder Kunden von SKW zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von SKW verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben, soweit hierdurch nicht die gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten verletzt werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.

i) Im Übrigen kann SKW jederzeit, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen SKW es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt.

SKW hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards einzuhalten.

j) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 verpflichten.

8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

b) Der Lieferant wird SKW in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch SKW angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach lit. a) wird der Lieferant SKW unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

c) SKW ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.

d) Der Lieferant haftet SKW für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

e) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

f) Der Lieferant wird SKW vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von SKW und Ansprüchen Dritter gegen SKW freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit.f) – i.) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

9. Verpackungen

a) Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten.

10. Sachmängel und Rückgriff

a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) SKW prüft die vom Lieferanten gelieferten Produkte beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen, sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt SKW dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei SKW. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch SKW festgestellt werden, zeigt SKW dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

c) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d. h. nach Wahl von SKW entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder SKW entstehenden Kosten, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie SKW unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann SKW ohne weitere Fristsetzung von Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann SKW auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

e) Sachmängelansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren bei SKW. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen (vgl. lit.c) beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei SKW von neuem.

f) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz oder wegen Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

11. Schutzrechte

a) Der Lieferant stellt sicher, dass SKW oder Kunden von SKW durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er SKW und ihre Kunden auf erste Anforderung von SKW von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die SKW in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

b) Lit. a) findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von SKW gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

c) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

d) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

12. Eigentumsvorbehalt

a) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von SKW über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

b) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von SKW zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum von SKW („SKW Eigentum“). Auch an sämtlichen von SKW überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („SKW Unterlagen“), verbleiben alle Rechte bei SKW. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass SKW Eigentum oder SKW Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SKW für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

c) Wenn der Lieferant SKW Eigentum und SKW Unterlagen besitzt, bewahrt er diese separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet SKW Eigentum und SKW Unterlagen deutlich als das Eigentum von SKW. SKW Eigentum und SKW Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von SKW nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung.

d) Sofern die von SKW bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von SKW stehen, erwirbt SKW das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung.

13. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von SKW in schriftlicher Form offengelegt werden.

b) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben;
- (iiii) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von SKW bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien sind, an SKW herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant SKW auf Wunsch von SKW schriftlich zu bestätigen.

14. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte zu gewährleisten. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Dauer räumt der Lieferant SKW die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

15. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

a) Stellt ein Vertragspartner unbegründet seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

b) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

(i) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;

(ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie von der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;

(iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

c) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant SKW Eigentum und SKW Unterlagen (vgl. Ziffer 13 b) sowie alle sonst von SKW zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

16. Sonstige Bestimmungen

a) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SKW keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

c) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von SKW nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von SKW jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von SKW ist der Sitz von SKW.

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Lutherstadt Wittenberg.